

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 163/71

B E S C H E U S S

in der Entschädigungssache

Barbara G [REDACTED],
[REDACTED], S [REDACTED]/An [REDACTED], B [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land R h [REDACTED],
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED] A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Henkel in der Sitzung vom 19. Oktober 1971 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin und ihr Ehemann in ihrem persönlichen Lebensbereich nicht mehr überwiegend deutsch sprachen, als sie 1947 Ungarn verließen, sondern sich seit langen in den ungarischen Sprach- und Kulturkreis eingeordnet hatten. Legt man dies zugrunde, so gehört die Klägerin nach BGH NZW 1970, 503 Nr. 20 nicht zum Kreis der nach § 150 BFG Entschädigungsberechtigten.

↓ +

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren
des Berufungsrichters rechtfertigen keine Zulassung
der Revision (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27).

Mai

von der Mühlen

